

Gewalt in Paarbeziehungen und die mitbetroffenen Kinder



Wie Jugendämter
ihren Schutzauftrag
wahrnehmen können

Dr. Monika Weber, Jutta Möllers, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Jan Fries, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Jana Körner, Jugendamt Rhein-Sieg-Kreis

Hintergrund



LWL-Landesjugendamt, LVR-Landesjugendamt:
Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von
Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für
Jugendämter. Münster, Köln 2022

Download:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/empfehlung-mitbetroffene-gewalt-in-paarbeziehungen/>

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmt er/allgemeinersozialerdienst/dokumente_75/Empfehlung_Kinder_Gewalt_in_Paarbeziehungen.pdf

**Gewalt in Partnerschaften
(be)trifft Kinder: Meinungsbild,
DJHT 15.5.2025**

**Ihre
Einschätzungen
sind gefragt:**

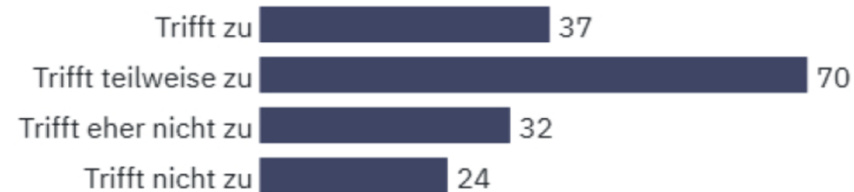


QR-Code scannen oder Feedback-Code eingeben
start.edkimo.com ▶ [kizsulgow](https://kizsulgow.com)

„Meinungsbild“

- Häuslicher Gewalt liegt eine Dynamik zugrunde, an der beide Partner:innen ihren Anteil haben.
- Partnerschaftsgewalt ist eine Kindeswohlgefährdung.
- Es ist die Verantwortung der Mütter, ihre Kinder zu schützen.

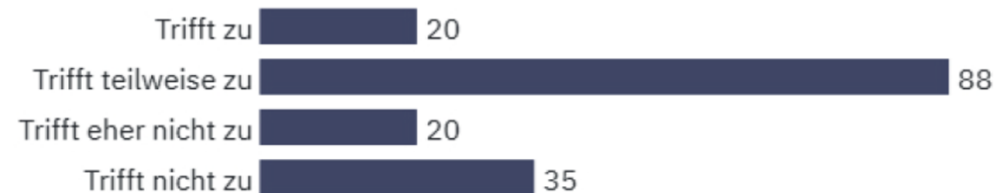
Häuslicher Gewalt liegt eine Dynamik zugrunde, an der beide Partner:innen ihren Anteil haben.



Partnerschaftsgewalt ist eine Kindeswohlgefährdung.



Es ist die Verantwortung der Mütter, ihre Kinder zu schützen.



1. FACHLICHE GRUNDLAGEN: KINDER UND JUGENDLICHE ALS MITBETROFFENE HÄUSLICHER GEWALT (M. WEBER)

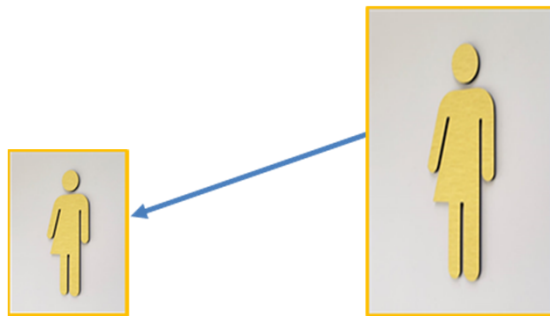
Häusliche Gewalt betrifft nicht nur die **Erwachsenen** in einer Partnerschaft, sondern immer auch die zugehörigen **Kinder**.

Häusliche Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen innerhalb einer **bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung** Gewalt ausüben oder androhen.

Häusliche Gewalt umfasst **körperliche, sexuelle, psychische und auch wirtschaftliche Formen der Gewalt** gegen die Partnerin oder den Partner mit dem Ziel, **Macht und Kontrolle** auszuüben.

Kinder und Jugendliche sind mitbetroffen, weil sie die Gewalt z.T. selbst erleben oder miterleben, anhören oder beobachten und/oder in einer entsprechenden Atmosphäre von Gewalt aufwachsen und dadurch in ihren Grundrechten auf Schutz vor Gewalt, in ihrer Gesundheit und ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig beeinträchtigt werden.

Häusliche Gewalt findet meist in der **eigenen Wohnung** statt, wodurch die eigene Wohnung für die Kinder und Jugendlichen kein Ort von Sicherheit und Geborgenheit ist.



Situative Paargewalt geht gleichermaßen von Männern und Frauen aus und trifft beide Geschlechter.

Davon zu unterscheiden ist häusliche Gewalt, die sich in einem **systematischen, eher einseitigen Dominanz- und Kontrollverhalten** zeigt. Kennzeichnend ist ein Machtgefälle zwischen den Partner:innen, das den Gewalt-handlungen zugrunde liegt und dieses festigt. Auch Männer erleben systematische Miss-handlungsbeziehungen. Von dieser Form der Gewalt in Paarbeziehungen sind Frauen jedoch überproportional betroffen, während die Gewalt häufiger von Männern ausgeht.

Gewaltkreislauf



*„Alle Kinder haben
fest geschlafen,
ganz sicher!“*

„Die Gewalt ist nur zwischen uns Eltern!“

„Meine Kinder kann
ich schützen!“

**„Unsere Kinder kennen das,
sie sind still und ganz normal!“**

„Mein Kind bekommt es nicht mit!“

*„Er war heute schlecht drauf, sonst
passiert es nie vor den Kindern!“*

„ES WAR EIN AUSRUTSCHER!“

„Sein Sohn ist einfach dazwischen gelaufen!“

„Meine Töchter sind doch nicht betroffen!“

*„Mein Sohn verschwindet dann schnell in sein
Zimmer und nimmt seine kleine Schwester
mit!“*

**„Gestern war es das erste Mal,
dass die Kinder dabei waren!“**

„Unsere Eltern denken, wir kriegen nichts mit.“

**„Ich nehme meine kleine Schwester
und wir verstecken uns unter meiner Decke.“**

„Die Polizei war auch schon mal da,
und dann das Jugendamt.

Mama und Peter sagen, dass wir nichts erzählen sollen.“

„Ich setze dann meine Kopfhörer auf und höre laut Musik.“

„Ich weiß nicht,
wie ich Mama helfen kann.“

**„WENN MAMA WIEDER LOS TOBT,
SCHICKT PAPA SCHICKT UNS IN UNSERE ZIMMER.“**

„Ich halte meine Ohren zu.“

„Wenn sie ins Zimmer schaut, tue ich so, als würde ich schlafen.“

**„Ich weine und habe Angst.
Aber die kriegen das nicht mit.“**

Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen

Mehr als die Hälfte der Frauen, die angeben, aktuell häuslicher Gewalt ausgesetzt zu sein, lebt **mit Kindern** zusammen. Das Miterleben häuslicher Gewalt gehört für viele Kinder und Jugendliche zum Alltag.

In **mehr als 50%** der Fälle haben die Kinder die **Gewalt unmittelbar miterlebt**. In etwa einem Viertel bis einem Drittel der Fälle sind die Kinder selbst in die Auseinandersetzung mit hineingeraten.

Das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt **schädigt** Kinder

- in der Akutsituation
- In ihrer weiteren kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung.

Dabei schädigt Gewalt auch dann, wenn sie nicht am eigenen Leib erfahren wird, sondern (nur) beobachtet wird bzw. im unmittelbaren sozialen Nahbereich stattfindet.

Die **Folgen** entsprechen denen anderer Gewalterfahrungen: körperlich - psychosozial und emotional – kognitiv.

Die Beeinträchtigungen nehmen ein **Ausmaß** an, das jenem von Kindern mit einem oder zwei suchtkranken Eltern entspricht. (vgl. Kindler 2006)

2. ZIEL UND AUFTRAG DER JUGENDHILFE (M.WEBER)

Fachliche Grundlagen und Leitorientierungen

- Zentraler Orientierungspunkt für die Aufgabenwahrnehmung ist das Kindeswohl.
 - Häusliche Gewalt ist sowohl ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung als auch generell für Hilfe- und Unterstützungsbedarf.
 - Gewalt in der Partnerschaft und deren Folgen für die Kinder sind der Rede wert.
 - Für die emotionale Sicherheit der Kinder bedarf es der Verschränkung von Kinderschutz und Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil.
 - Wirksamer Kinderschutz und Gewaltschutz erfordert, die gewaltausübende Person aktiv im Rahmen der Intervention zu adressieren.
 - Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen tragen der spezifischen Dynamik häuslicher Gewalt Rechnung.
-

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

3. WAHRNEHMUNG DES SCHUTZAUFTRAGS GEMÄß § 8A SGB VIII BEI HÄUSLICHER GEWALT (J. FRIES)

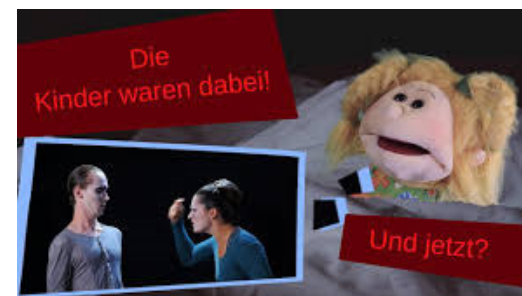
§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

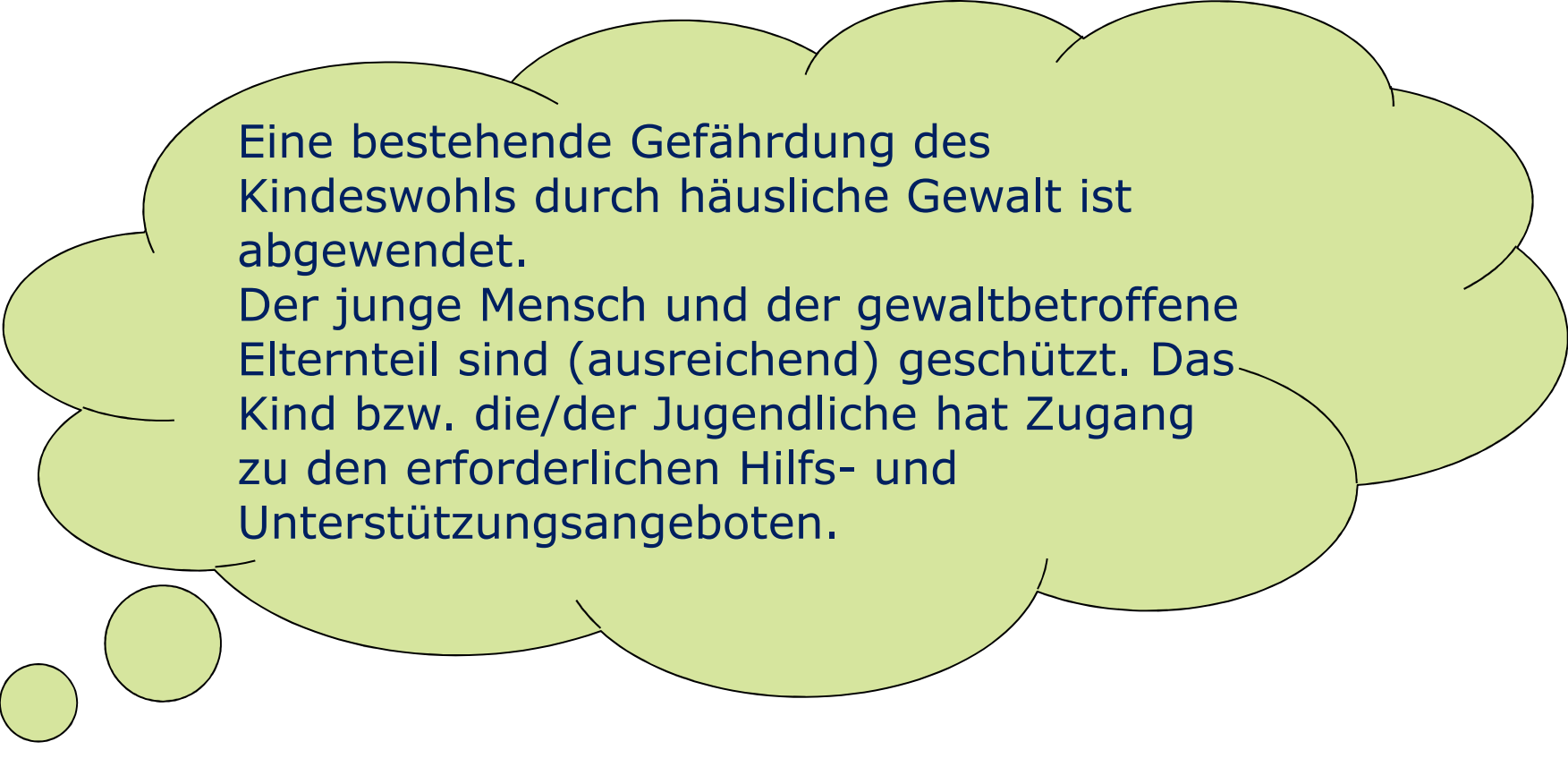
- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,**
- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie**
 - 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.**

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten

„Häusliche Gewalt als ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung – Gelingensfaktoren für die Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII“



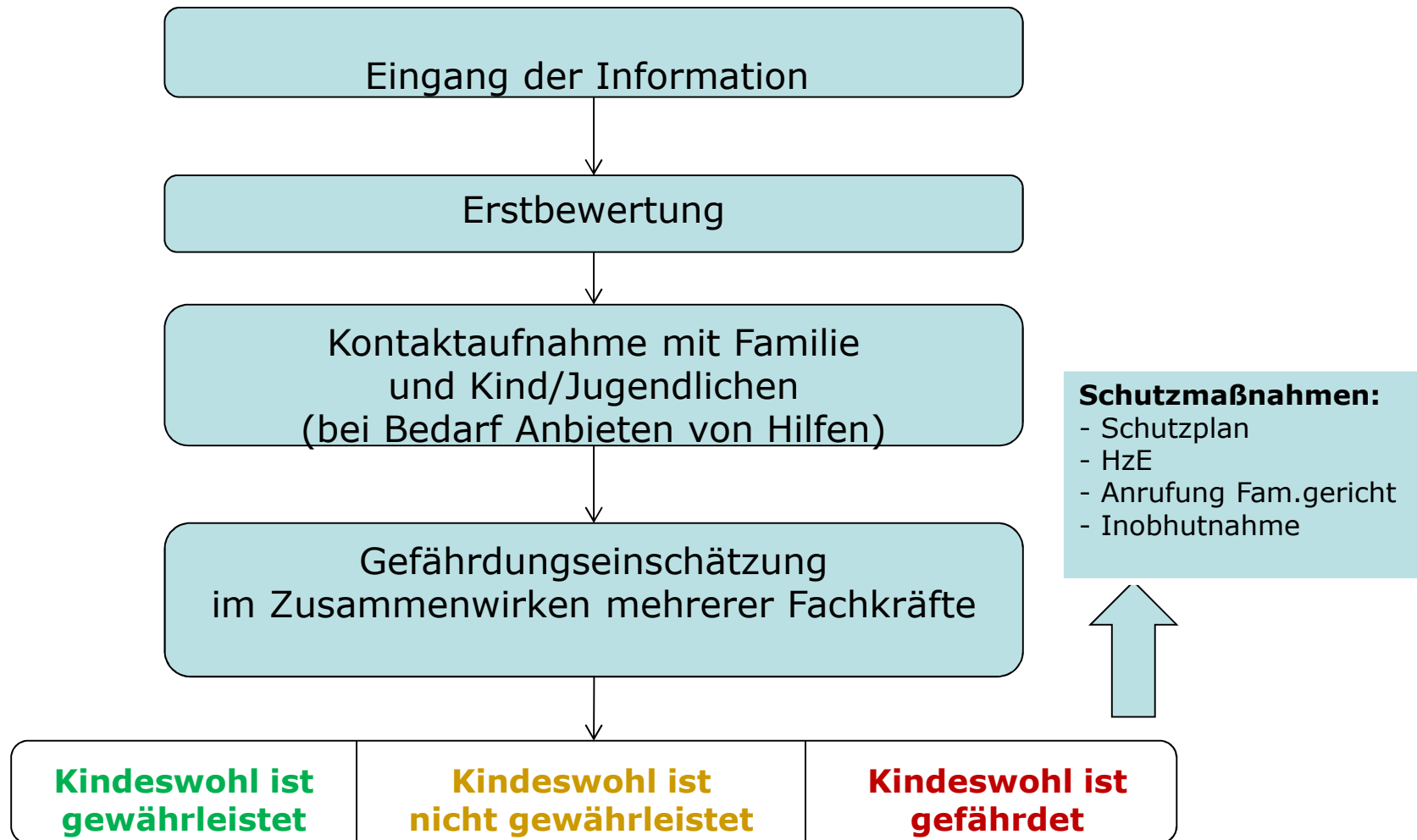
Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII: Ergebnisqualität



Eine bestehende Gefährdung des Kindeswohls durch häusliche Gewalt ist abgewendet.

Der junge Mensch und der gewaltbetroffene Elternteil sind (ausreichend) geschützt. Das Kind bzw. die/der Jugendliche hat Zugang zu den erforderlichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Verfahren des Jugendamtes bei Meldungen



Fachliche Leitlinien

- **Jede Mitteilung über häusliche Gewalt wird als Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung aufgenommen.**

 - Je zeitnaher die Kontaktaufnahme, desto wirksamer kann die Krisenintervention sein.

 - Zur Gefährdungseinschätzung bei Partnerschaftsgewalt gehört
 - die Klärung und Einschätzung der Gewaltdynamik
 - die Einschätzung der Bedrohungs-/Sicherheitssituation
 - die Einschätzung der akuten Gefährdung für das Kind
 - eine Risiko- und Ressourcenanalyse, die den Blick prognostisch auf die Wahrscheinlichkeit erneuter Gewaltereignisse und der Folgen für das Kind richtet.
-

Aufnahme der Mitteilung / Erstbewertung der Mitteilung / Planung der Kontaktaufnahme

- Hinweise können über Polizeieinsätze, aber auch über Selbstmelder:innen, andere Jugendämter, Gerichte und Staatsanwaltschaften etc. eingehen.
 - Hinweise können sich auch in der Trennungs- und Scheidungsberatung ergeben
 - Partnerschaftsgewalt ist ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung: Eine Aufnahme erfolgt unabhängig davon, ob ein Kind/Kinder oder Jugendliche während der Gewaltsituation anwesend waren.
 - Mindestens zwei Fachkräfte, Familie schon bekannt?, welche Form der Partnerschaftsgewalt?, erlebt das Kind selber Gewalt?
-

Einbeziehung des gewaltbetroffenen Elternteils, der Kinder und des gewaltausübenden Elternteils in die Gefährdungseinschätzung

- Eine gute inhaltliche Vorbereitung trägt zum Gelingen bei.
 - Die Einbeziehung der Elternteile erfolgt in der Regel in getrennten Gesprächen.
 - Alle Kinder sollen in altersgerechter Form über den Grund des Hausbesuchs und ihre Rechte informiert werden.
 - Transparenz über Kindeswohlgefährdungsaspekte aufzeigen und Recht auf Unterstützung deutlich machen, unabhängig von Schuldfrage/Strafermittlung
 - Ziel sollte es sein, sich auf den gemeinsamen Willen zur Erarbeitung von Lösungswegen aus der Gewalt zu einigen.
-

Gefährdungseinschätzung erfolgt immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

- Ob das Miterleben von Partnerschaftsgewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellt, ist in jedem Einzelfall differenziert zu prüfen.
 - Bei Meldung durch Berufsheimnisträger sind diese nach fachlicher Erfordernis zu beteiligen. Sie erhalten eine Rückmeldung, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen.
 - Alltägliche Kontaktpersonen aus z.B. Kita und Schule können eine wichtige Funktion für den Schutz der Kinder übernehmen.
-

Vereinbarung eines Schutzplans / Hinwirken auf Inanspruchnahme bzw. Einschaltung anderer Leistungsträger

- Der Schutzplan soll Transparenz und Verbindlichkeit schaffen. Er ist Ausdruck der gemeinsam getragenen Verantwortung für die Sorge um die Kinder.
 - Die erforderlichen Maßnahmen und zugehörigen Hilfen sind differenziert mit den einzelnen Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten und für die Kinder zu vereinbaren.
 - Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten (z.B. Näherungsverbot, Frauenhaus, Frauenberatungsstelle) sind einzubeziehen.
 - Wenn die Partnerschaft fortgesetzt wird, sollte auch ein gemeinsames Gespräch stattfinden. Auch die Kinder sollten über den Schutzplan informiert werden.
 - Es braucht einen sensiblen Umgang mit Machtverhältnissen. Einseitige Auflagen sind weder zulässig noch förderlich.
 - Je massiver die Gewalt, desto stärker ist auch Einschaltung der Polizei zur Gefahrenabwehr zu prüfen.
-

Anrufung des Familiengerichts

- Ist notwendig, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und angebotene Hilfen nicht greifen, weil Eltern(teile)
 - die Gewalt anhaltend leugnen und bei der Gefährdungseinschätzung nicht mitwirken,
 - keine Bereitschaft zur Annahme von Hilfen zeigen
 - das Kind wiederholt selbst Gewalt erfährt,
 - Notwendige psychosoziale Unterstützungsangebot für die Kinder nicht angenommen werden.
 - Ein „früher“ Erörterungstermin kann dazu beitragen, eine Gefährdung durch schnelle Intervention abzuwenden.
 - Das Wissen um häusliche Gewalt sollte in familiengerichtliche Verfahren eingebracht werden. Eine qualifizierte Stellungnahme unterstützt die Entscheidungsfindung.
 - Das Jugendamt kann Hinweise für eine Kindeswohl- und opferschutzwahrende Verfahrensgestaltung einbringen (z. B. getrennte Anhörungen etc.).
-

Erneute/Abschließende Gefährdungseinschätzung

- Eine erneute Gefährdungseinschätzung ist erforderlich,
 - wenn neue Informationen vorliegen,
 - um die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zu überprüfen,
 - um ein Verfahren gemäß § 8a SGB VIII abzuschließen.

 - In die abschließende Gefährdungseinschätzung sollten die Perspektiven aller Beteiligten einbezogen werden.

 - Wichtige Frage: Wer hat das Kind im Blick?
-

4. SCHUTZAUFTRAG KONKRET: EIN BEISPIEL AUS DEM JUGENDAMT RHEIN-SIEG-KREIS (J. KÖRNER)

Ablauf im Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises nach einer Mitteilung über eine Häusliche Gewalt

- Eingang der Meldung z.B. über Polizeibericht
 - Gefährdungseinschätzung im Team (Erstbewertung)
 - Kontaktaufnahme mit den Beteiligten
 - Gespräche mit den Beteiligten
 - Schutzplan
 - Gefährdungseinschätzung im Team
-

Polizeibericht über einen Einsatz bei Häuslicher Gewalt

| | | | |
|----------------------------|--|--|-----------------|
| Dienststelle [REDACTED] | | Altenzeichen [REDACTED] | |
| [REDACTED] | | Sammelaltenzeichen | Fahrnummer |
| [REDACTED] | | Schriftbezeichnung d. rch. (Name, Amtsbezeichnung) | |
| [REDACTED] | | Sachbearbeitung Telefon | Nebenstelle Fax |

An das Jugendamt [REDACTED]
per Fax Fax-Nr. [REDACTED]

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Kreisjugendamt
Eing. 26. Aug. 2020
[REDACTED] 25.08.2020

Gefährdung des Kindeswohls - Mitteilung an das Jugendamt

Zeit und Ort der Feststellung
25.08.2020 20:00 Uhr, [REDACTED]

Wohnungsverweisung gem. § 34a PolG bis 05.09.2020

| Betroffene Minderjährige | | Bei mehr als vier Personen Anlage fertigen | |
|--------------------------|------------|--|------------|
| Name, Vorname | [REDACTED] | Geburtsdatum | [REDACTED] |
| | | wohnhalt | [REDACTED] |
| Name, Vorname | [REDACTED] | Geburtsdatum | [REDACTED] |
| | | wohnhalt | W. O. |
| Name, Vorname | [REDACTED] | Geburtsdatum | [REDACTED] |
| | | wohnhalt | |
| Name, Vorname | [REDACTED] | Geburtsdatum | [REDACTED] |
| | | wohnhalt | |

| | | | |
|---|------------------------------|-----------|--------|
| Personensorgeberechtigter(r)/Gesetzlicher(r) Vertreter, Anschrift | [REDACTED] | Beziehung | Mutter |
| Personensorgeberechtigter(r)/Gesetzlicher(r) Vertreter, Anschrift | [REDACTED] gleiche Anschrift | Beziehung | Vater |

Kindeswohlgefährdende Feststellungen z.B. Zustand der Wohnung, Versorgungssituation des/der Minderjähriger
gewalttätige Auseinandersetzungen der Eltern (häusliche Gewalt)

Auffälligkeiten z.B. Widerstandshandlungen, Alkohol, Drogen, physische und psychische Befindlichkeit des/der Minderjährigen und deren Sorgeberechtigter
Vater ist angeblich Alkoholiker

Kurz Sachverhalt
Seit längerem gibt es regelmäßig Streitigkeiten unter den Eltern. Sie wollen sich auch trennen. Heute ist es wieder zu erheblichen verbalen Streitigkeiten gekommen. Der Polizei gab Frau [REDACTED] an, dass sie vor ihrem Mann Angst habe, da dieser sie auch körperlich bedränge. Sie gab zudem an, dass sie von ihrem Mann am 23.07.2020 an den Haaren gezogen und dabei zu Boden gedrängt wurde.

I. A.

[REDACTED] Polizeihauptkommissar

Gefährdungseinschätzung im Team (Erstbewertung)

Teil 2 – Ersteinschätzung der Meldung und weitere Handlungsschritte

5. Ersteinschätzung:

Die Ersteinschätzung hat mit mind. einer weiteren Fachkraft, sofern möglich Leitung zu erfolgen. Nach Erfordernis des Meldeinhaltes erfolgt die Beratung mit mehr als einer Fachkraft.

| | |
|--|-----------|
| Ersteinschätzung am: | Uhrzeit |
| 26.08.2020 | 09:00 Uhr |
| Teilnehmende Fachkräfte | |
| Frau [REDACTED], Frau [REDACTED], Herr [REDACTED], Frau [REDACTED] | |

5.1. Relevante Sachverhalte aus Recherche nach Meldung:

z.B. Fall bekannt, vorherige Fälle, ergänzende bekannte Sachverhalte

- Fall bisher unbekannt

5.2. Die Inhalte der Meldung betreffen das:

- körperliche Wohl geistige Wohl
 seelische Wohl Vermögen des Kindes

Begründung:

- Miterleben von Partnerschaftsgewalt

5.3. Ergebnis der Ersteinschätzung:

- Authentizität der Meldung: glaubhaft widersprüchlich
 Handlungsbedarf im § 8a SGB VIII (weiter bei 6.)
 Kein weiterer Handlungsbedarf im § 8a SGB VIII (Rückmeldung an Meldeperson gem. § 4 KKG erforderlich)

Begründung:

- Gespräche mit allen Beteiligten sind erforderlich um mehr Informationen zu bekommen

6. Weitere Handlungsschritte

| | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kontaktaufnahme bis spätestens (Datum): 31.08.2020 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | angemeldeter Hausbesuch <input type="checkbox"/> unangemeldeter Hausbesuch |
| <input checked="" type="checkbox"/> | sonstiges: KV soll ins Jugendamt eingeladen werden |
| | Begründung: |
| | - Gespräch mit Eltern und Kindern ist in einem getrennten Setting erforderlich |
| <input type="checkbox"/> | Ist die Hinzuziehung anderer Stellen erforderlich? |
| <input type="checkbox"/> | Polizei <input type="checkbox"/> Dolmetscher |
| <input type="checkbox"/> | Arzt [REDACTED] <input type="checkbox"/> Sonstige Stellen [REDACTED] |
| <input type="checkbox"/> | Fachkräfte anderer Institutionen, welche: [REDACTED] |
| | Begründung: |

7. Unterschriften

| | |
|--|------------|
| Teilnehmende Fachkräfte | [REDACTED] |
| Meldeaufnehmende Fachkraft | [REDACTED] |
| Ggf. Abgabe des Falles an Fallzuständige Fachkraft | [REDACTED] |
| Leitung | [REDACTED] |

Kontaktaufnahme mit den Beteiligten

Betr.: Häusliche Gewalt in ihrer Familie

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

von der Polizeidienststelle in Bonn bin ich über einen Einsatz am 25.08.2020 in ihrer Familie wegen häuslicher Gewalt informiert worden. Dies ist auch der Grund, warum ich mich an sie wende.

Nach meinen Erfahrungen befinden sich die Familienmitglieder nach einer Gewalthandlung in einer emotionalen Krise. Häusliche Gewalt, auch miterlebte Gewalt gegen einen Elternteil, hat immer Auswirkungen auf die Kinder. Ich bin daran interessiert, in einem persönlichen Kontakt mit ihnen gemeinsam über Möglichkeiten, die ihnen und ihrem Kind Entlastung und Schutz bieten können, zu sprechen.

Das Jugendamt ist gem. § 8a SGB VIII verpflichtet jedem Hinweis auf die Gefährdung eines Kindes nachzugehen. Hierbei ist es wichtig und notwendig, Ihre Sichtweise und Einschätzung zur Situation einzubeziehen.

Aus diesem Grunde ist ein persönliches Gespräch am Montag, den 31.08.2020 um 15 Uhr mit Ihnen erforderlich. Der Termin findet im Rahmen eines Hausbesuches bei Ihnen zuhause statt. Ein Kollege wird mich bei diesem Termin begleiten.

Ich möchte auch Ihre Kinder kennen lernen und bitte darum, dass sie bei dem Termin anwesend sind.

Sollten Sie zu diesem Zeitpunkt verhindert sein, rufen Sie mich bitte unter der oben genannten Telefonnummer an, damit wir einen anderen Termin vereinbaren können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Kreisjugendamt
Jugendhilfezentrum für Alter, Swisttal und
Wachtberg
Kalkofenstraße 2
53340 Meckenheim

Frau [REDACTED]
Zimmer 2.18
Telefon 02225-9136-[REDACTED]
Telefax 02225-9136-5130
Email [REDACTED]@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen Datum
51. [REDACTED] 26.08.2020

Betr.: Häusliche Gewalt in ihrer Familie

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

von der Polizeidienststelle in Bonn bin ich über einen Einsatz am 25.08.2020 in Ihrer Familie wegen häuslicher Gewalt informiert worden. Dies ist der Grund, warum ich mich an Sie wende.

Aus dem Polizeibericht geht hervor, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung Ihrer Kinder vorliegen könnte. Häusliche Gewalt, auch beobachtete Gewalt gegen einen Elternteil, hat immer erhebliche Auswirkungen auf die Kinder. Das Jugendamt ist gem. § 8a SGB VIII verpflichtet jedem Hinweis auf die Gefährdung eines Kindes nachzugehen. Hierbei ist es wichtig und notwendig, Ihre Sichtweise und Einschätzung zur Situation einzubeziehen.

Aus diesem Grund ist ein persönliches Gespräch am Dienstag, den 01.09.2020 um 10 Uhr mit Ihnen erforderlich. Der Termin findet im Jugendhilfezentrum statt. Ein Kollege wird mich bei diesem Termin begleiten.

Sollten Sie zu diesem Zeitpunkt verhindert sein, rufen Sie mich bitte unter der oben genannten Telefonnummer an, damit wir einen anderen Termin vereinbaren können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dokumentation über die Gespräche mit den Beteiligten

Dokumentation: Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung

| | |
|-----------------------------|-------------------------------------|
| Zuständige Fachkraft: | Frau [REDACTED] |
| Zweite Fachkraft: | Herr [REDACTED] |
| Personensorgeberechtigte/r: | Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] |

von der Gefährdung oder Gefährdungsmeldung betroffenes Kind/Jugendlicher:
Name: [REDACTED] Geburtsdatum: [REDACTED] 2016

Ort und Datum der Kontaktaufnahme: 31.08.2020 KM & Kinder / 01.09.2020 KV

Hausbesuch Kontakt im Büro sonstiges [REDACTED]

Beteiligte Personen: Mutter, Kinder bei HB / KV im Büro

Weitere Haushaltsangehörige: [REDACTED]

Abklärung der Gefährdungsmerkmale beim Kind / Jugendlichen (Meldeinhalt)

Angaben zur Vorgehensweise

- Einzelgespräch mit der KM im Rahmen eines Hausbesuches.
- Gemeinsames Gespräch mit den Kindern ohne KM im Kinderzimmer.
- Einzelgespräch mit dem KV im Jugendamt.

Sichtweise der Familie

- **Sichtweise KM:**
Es kommt seit längerem zu verbalem Streit und seit kurzem auch zu körperlichen Übergriffen durch den KV die in ihrer Stärke zunehmen.
- Die Kinder sind teilweise anwesend und haben auch Angst vor dem KV.
- Die KM möchte sich trennen aber weiß nicht wohin sie gehen soll, da sie kaum soziale Kontakte hat.
- **Sichtweise KV:**
Er habe durch Corona seine Arbeit verloren.
- Er müsse bei Streit so handeln, weil KM ihn provoziere.
- Er habe keine Probleme und wolle mit seiner Frau zusammenbleiben.
- Er brauche nur einen neuen Job.

Sichtweise des betroffenen Kindes / Jugendlichen

(alters- und situationsangemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

- Bestätigen die Angaben der KM, wirken ängstlich und wollen den KV nicht mehr sehen.

Relevante Beobachtungen/Informationen zum betroffenen Kind / Jugendlichen:
(U-Heft, Körperliche Erscheinung, psychische Erscheinung, kognitive Erscheinung, Sozialverhalten, Interaktion zwischen Kind und Bezugspersonen, Grundversorgung und Schutz des Kindes) Zustand der Wohnung, Grundversorgung, Interaktion Eltern – Kind, Zustand / Verfassung Kinder, Zustand / Verfassung Eltern

- **Guter Zustand der Wohnung und der Kinderzimmer**
- **Liebvoller Kontakt zwischen Kindern und KM**
- **Kinder wirken belastet durch die Situation**

Der Kinderschutzbogen „Diagnostik“ wurde genutzt (Datenbank-Vorlagen 68a-c)

Ressourcen / Schutzfaktoren
(z.B. persönliche Ressourcen bei Kind und Eltern, Betreuungssituation, Schule / Kita, Freizeitgestaltung, weitere unterstützende Personen, Fähigkeit Hilfe in Anspruch zu nehmen, Ressourcen der Personensorgeberechtigten und des Kindes zur Abklärung oder Abwendung der Kindeswohlgefährdung)

- **Betreuungssituation (Schule und Kita) ist gesichert**
- **KM ist bereit Hilfe anzunehmen**

Der Kinderschutzbogen „Ressourcen und Prognosen“ Datenbank-Vorlage 068d wurde genutzt

Risikofaktoren
(z.B. familiäre Situation, Materielle Situation, Persönliche Situation, Merkmale des Kindes oder der Hilfesgeschichte)

- **Keine sozialen Kontakte in der Umgebung/kein Netzwerk**
- **Durch Corona Beschränkungen sind die Kinder selten in der Betreuung.**
- **KV scheint seit der Arbeitslosigkeit Suchtkrank zu sein.**

Der Kinderschutzbogen „Risikofaktoren“ Datenbank-Vorlage 068e wurde genutzt

Veränderungsbereitschaft, Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten
Anhaltspunkte des Kooperationswillens der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

- **KM ist Veränderungsbereit aber braucht Unterstützung**
- **KV ist nicht problemeinsichtig**

Der Kinderschutzbogen „Erziehungsfähigkeit“ in der Altersgruppe 0-6 Jahre wurde genutzt

Absprachen (Was wurde mit den Eltern vereinbart?)

| | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Schutzvereinbarung wurde erstellt | <input checked="" type="checkbox"/> Nächster Termin am 04.09.2020 mit KM | <input type="checkbox"/> Schweigepflichtentbindung für |
|--|---|--|

- **KM wird am 04.09.2020 mit den Kindern ins Frauenhaus gebracht.**
- **KV wird in die Wohnung zurückgehen.**
- **Die Familie wird SPFH beantragen.**

Information an Vorgesetzte am 01.09.2020 und Absprache über Termin der Gefährdungseinschätzung im Team:

sofort innerhalb von 3 Tagen innerhalb von 14 Tagen

Ort/Datum: 01.09.2020 Fachkräfte: Frau [REDACTED], Herr [REDACTED]

Schutzplan

in diesem Fall nicht zum
Einsatz gekommen

Schutzvereinbarung
zur Abklärung/Abwendung einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung

zwischen den Erziehungsberechtigten:

und

der Fachkraft des Jugendamtes: _____

bezogen auf folgende Kinder/Jugendliche:

| Name, Vorname | Geburtsdatum |
|---------------|--------------|
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |

Artikel 6, Abs. 2, Grundgesetz:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

In folgenden Bereichen gilt es den Schutz Ihres Kinds sicherzustellen:

- **Kein miterleben von Häuslicher Gewalt**

Wir als Eltern verpflichten uns, folgende Maßnahmen umzusetzen:

Die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen werden wie folgt überprüft:

Wir als erziehungsberechtigte Eltern sind darüber aufgeklärt worden, dass folgende Schritte zur Sicherstellung des Kindeswohls ergriffen werden, wenn wir uns nicht an diese Schutzvereinbarung halten:

Hiermit bestätigen wir als erziehungsberechtigte Eltern, dass wir die vereinbarten Aufträge/Sicherstellungspflichten, Maßnahmen, Kontrollen und Konsequenzen verstanden und diesen zugestimmt haben:

Ort, Datum:

(erziehungsberechtigte Mutter)

(erziehungsberechtigter Vater)

Unterschrift Fachkraft des Jugendamtes

(weitere Beteiligte)

□

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

Gewalt in Paarbeziehungen und die mitbetroffenen Kinder Wie Jugendämter ihren Schutzauftrag wahrnehmen können

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Monika Weber, Jutta Möllers, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Jan Fries, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Jana Körner, Jugendamt Rhein-Sieg-Kreis
